



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Geburtsort in Einbürgerungsurkunden

Rechtliche Vorgaben und Möglichkeiten der Berichtigung

Geburtsort in Einbürgerungsurkunden

Rechtliche Vorgaben und Möglichkeiten der Berichtigung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 004/24
Abschluss der Arbeit: 03.04.2024, zugleich letzter Aufruf der Links
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ortsbezeichnung in Einbürgerungsurkunden	4
3.	Bezeichnung des Geburtsorts in anderen Rechtsgebieten	5
3.1.	Regelungen in anderen Rechtsgebieten mit Bezug zum Personenstand	5
3.2.	Analoge Anwendung von Verwaltungsvorschriften	6
4.	Berichtigungsansprüche	7
4.1.	Staatsangehörigkeitsrecht	7
4.2.	Verwaltungsverfahrensgesetz	7
4.3.	Datenschutz-Grundverordnung	8

1. Einleitung

Gefragt wird nach Vorschriften für die Bezeichnung des Geburtsorts in Einbürgerungsurkunden, wenn Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten haben. Für den Fall, dass es für Einbürgerungsurkunden keine Vorschriften gibt (s. dazu unter 2.), wird nach dem Ermessen sowie nach anderen Regelungen, z.B. aus dem Personenstandsrecht gefragt (s. dazu unter 3.1), die analog angewandt werden könnten (s. dazu unter 3.2). Außerdem sollen mögliche Berichtigungsansprüche für den Ort der Geburt in Einbürgerungsurkunden aufgezeigt werden (s. dazu unter 4.).

Die Voraussetzungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit werden im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)¹ geregelt. Der Vollzug des Gesetzes und damit die Einbürgerung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat unverbindliche Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG)² erlassen. Die folgenden Ausführungen behandeln das Bundesrecht.

2. Ortsbezeichnung in Einbürgerungsurkunden

Die Einbürgerung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt.³ Wirksam wird die Einbürgerung mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde, § 16 Satz 1 StAG. Diese ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAURkVwV)⁴. Für Staatsangehörigkeitsurkunden sind die von der Bundesdruckerei hergestellten Vordrucke zu verwenden, § 1 Abs. 2 StAURkVwV. Das einschlägige Muster für Einbürgerungsurkunden findet sich in

-
- 1 [Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 217\).](#)
 - 2 [Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 \(BGBl. I S. 1714\),](#) zuletzt abgerufen am 23.02.2024. In Teilen soll nach der VAH-StAG auch weiterhin die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht \(StAR-VwV\)](#) vom 13. Dezember 2000 gelten, zuletzt abgerufen am 23.02.2024. Teilweise haben die Länder eigene Anwendungshinweise, bspw. Baden-Württemberg (https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20200801_AH-StAG.pdf, zuletzt abgerufen am 29.02.2024) oder Bayern (https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0017081.pdf, zuletzt abgerufen am 29.02.2024). Die hier exemplarisch herangezogenen Anwendungshinweise enthalten keine Regelung zur Eintragung des Geburtsorts.
 - 3 Griesbeck, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), § 16 Rn. 5 m.w.N.
 - 4 [Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen \(StAURkVwV\) vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert am 24. September 1991.](#)

Anlage 1 der StAurkVwV.⁵ Außer in gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunden⁶ von Eltern und Kindern dürfen keine Zusätze zu den in den Vordrucken vorgesehenen Angaben in der Einbürgerungsurkunde gemacht werden, § 1 Abs. 4 StAurkVwV. Die StAurkVwV enthält keine Vorgaben zum Ausfüllen der Einbürgerungsurkunde. Die Angabe des Geburtsorts in Einbürgerungsurkunden wird auch in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht nicht erläutert. Im Bundesrecht existiert somit keine Vorschrift, die Ortsbezeichnungen in Einbürgerungsurkunden regelt. Ohne eine Regelung kann keine Aussage zu einem Ermessen getroffen werden. Dies schließt nicht aus, dass Erlasse oder Anordnungen der Landesministerien, die nicht ohne Weiteres zugänglich sind, hierzu eine Regelung treffen.⁷

3. Bezeichnung des Geburtsorts in anderen Rechtsgebieten

3.1. Regelungen in anderen Rechtsgebieten mit Bezug zum Personenstand

Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)**⁸ enthält im Allgemeinen Teil unter Nr. A 2.1.4 folgende Regelung zu der Angabe von Orten:

*„Haben Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten und wird bei Eintragungen in Personenstandsregistern und bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden bei der Angabe des Ereignisortes auf Einträge vor der Umbenennung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung Bezug genommen, **ist der zur Zeit des Eintritts des damaligen Personenstandsfalls geltende Name** einzutragen; bei Orten im Inland soll, bei **anderen Orten kann der neue Name unter Voranstellung des Wortes »jetzt«** hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist. Bei der Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Register oder beglaubigten Registerausdrucken sind den bei Eintritt des damaligen Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzuzufügen.“*

5 <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-V6125134.1-19910924-KF2-649-A001.pdf>.

6 Gemeinschaftsurkunden werden nicht mehr ausgestellt, s. Bundesverwaltungsamt: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuergierung/Ermessen14/01-Informationen_E14/01_01_Erm14_was_ist/01_02_Erm14_was_ist_node.html#:~:text=Vermeidung%20von%20Mehrstaatigkeit,-Einb%C3%BCrgerungsurkunde%20und%20deren%20G%C3%BCltigkeit,wurden%2C%20werden%20nicht%20mehr%20ausgestellt.

7 Beispielhaft für des Bereich der Einbürgerungen sei hier auf den Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verwiesen, laut dem Kosovarinnen und Kosovaren unter Hinnahme der serbischen Staatsbürgerschaft in Bayern eingebürgert werden können, gefunden unter: https://katharina-schulze.de/wp-content/uploads/2021/11/A3-1356-1-5_1207-5_Reinschrift.pdf.

8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29. März 2010 (GMBI S. 498), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 18.8.2021 (BAnz AT 25.08.2021 B2). Eine konsolidierte Fassung ist z.B. unter [PStG-VwV - Personenstandsgesetz-Verwaltungsvorschrift - Ordnungsrechtliche Praxis \(lexsoft.de\)](https://www.lexsoft.de/PStG-VwV-Personenstandsgesetz-Verwaltungsvorschrift-Ordnungsrechtliche-Praxis) abrufbar.

Auf diese Vorschrift verweist Nr. 4.1.5.1 der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)**⁹ hinsichtlich der Bezeichnung des Geburtsorts.

Auf die PassVwV verweist wiederum die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung (PAuswVwV)**¹⁰ unter der Überschrift „Allgemeines“:

„Soweit diese Verwaltungsvorschrift keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV) vom 16. Dezember 2019 (GMBL 2020 Nr. 2/3, S. 24) entsprechend anzuwenden, wenn deren Zweck auf das Ausweiswesen gleichermaßen zutrifft. Insbesondere gilt dies für die Einträge zum Familiennamen, Vorname(n), Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad, zur Augenfarbe und Größe etc., ebenso wie für die Antragstellung und für die Abfrage zur Staatsangehörigkeit sowie für die Identitätsfeststellung.“

Solche Verweise finden sich weder im StAG noch in den Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

3.2. Analoge Anwendung von Verwaltungsvorschriften

Bei einer Gesetzesanalogie wird eine Rechtsnorm auf einen ähnlichen Sachverhalt angewendet. Bei einer Rechtsanalogie wird ein aus mehreren Bestimmungen abgeleiteter Grundgedanke auf andere Fälle erstreckt.¹¹ Fraglich ist, ob eine analoge Anwendung von Verwaltungsvorschriften – hier den Verwaltungsvorschriften aus dem Personenstandsrecht – zulässig ist. Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Regelungen des verwaltungsinternen Bereichs, die dazu dienen, die Einheitlichkeit der Verwaltung sicherzustellen. Es gibt zahlreiche unterschiedliche Arten von Verwaltungsvorschriften, z.B. Organisations- und Dienstvorschriften oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Ihre Rechtsnatur und Rechtswirkungen sind stark umstritten. Hauptproblem ist die Frage nach der Reichweite und Intensität ihrer Bindungswirkung. Verwaltungsvorschriften entfalten zunächst Innenwirkung. Dazu, ob und ggf. in welchem Umfang ihnen auch eine (verbindliche) Außenwirkung zukommt, werden sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung unterschiedlichste Ansichten vertreten. Dabei wird auch nach der Art der Verwaltungsvorschriften differenziert.¹² Soweit ersichtlich, wird eine analoge Anwendung von Verwaltungsvorschriften weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung thematisiert. Lediglich

9 [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes \(Passverwaltungsvorschrift - PassVwV\) vom 16.12.2019, GMBL 2020 Nr. 2/3, S. 24, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.07.2021 \(GMBL 2021 Nr. 42, S. 920\).](#)

10 [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung \(Personalausweisverwaltungsvorschrift - PAuswVwV\) vom 16.12.2019, ergänzt durch Bek. d. BMI v. 3.6.2020 – DV2 – 20105/13#1 \(GMBL 2020 Nr. 20, S. 390\), GMBL 2020 Nr. 2/3, S. 60, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.07.2021 \(GMBL 2021 Nr. 42, S. 920\).](#)

11 Groh, in: Weber, Rechtswörterbuch, 31. Edition 2023, Analogie.

12 Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 24 Rn. 1 - 48.

im Bereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG¹³) fand sich eine Kommentierung, die vertreten hat, § 17 Abs. 3 BImSchG analog auf normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anweisung Luft anzuwenden, da der Behörde insoweit eine Konzeptbefugnis fehle. Die herrschende Meinung lehnt die analoge Anwendung von § 17 Abs. 3 BImSchG auf Verwaltungsvorschriften ab, u.a. wegen der umstrittenen Außenwirkung und der Möglichkeit, von Verwaltungsvorschriften in atypischen Fällen abweichen zu können.¹⁴

4. Berichtigungsansprüche

Das Verfahren zur Einbürgerung ist ein Verwaltungsverfahren, auf das neben eventuellen Spezialregelungen die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts anzuwenden sind.

4.1. Staatsangehörigkeitsrecht

Ein Berichtigungsanspruch im StAG selbst findet sich lediglich in § 35 StAG mit der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung. Rechtswidrig ist danach eine Einbürgerung, die durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihren Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Fehler des Einbürgerungsverfahrens, die auf die Behörde zurückgehen, oder sonstige Mängel des Einbürgerungsverfahrens nach § 16 StAG führen nicht zu einer Rücknahme.¹⁵ Beispielsweise ist eine unrichtige Namensschreibung in der Einbürgerungsurkunde unerheblich.¹⁶

4.2. Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt beseitigen, § 42 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁷. Bei berechtigtem Interesse der oder des Beteiligten *ist* zu berichtigen, § 42 Satz 2 VwVfG. Im Unterschied zur zeitlich eng begrenzten Anfechtbarkeit rechtswidriger Verwaltungsakte (Regelfrist ein Monat), ist eine Berichtigung nach § 42 VwVfG jederzeit möglich. Unrichtig im Sinne des § 42 VwVfG ist der Verwaltungsakt, wenn das von der Behörde Gewollte – und durch Auslegung Ermittelte – nicht mit dem Erklärten übereinstimmt.¹⁸ Die Berichtigung hat lediglich Klarstellungsfunktion:

13 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

14 Poser, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand 01.01.2023, BImSchG, § 17 Rn. 61 m.w.N.

15 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, StAG, § 35 Rn. 17.

16 OVG Münster, Beschl. v. 14.7.2017 – 19 E 781/16, BeckRS 2017, 127892, Rn. 2 - 4.

17 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).

18 Baer/Wiedmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL November 2023, VwVfG, § 42 Rn. 12 f. m.w.N.

Sie stellt nur klar, was wirklich gewollt und – wenngleich unklar – erklärt wurde.¹⁹ Der rechtliche Gehalt des Verwaltungsakts ändert sich durch die Berichtigung daher nicht. Nicht gemeint ist damit die Korrektur eines rechtsfehlerhaften Verwaltungsakts, die nach Eintritt der Bestandskraft im Sinne der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Dementsprechend stellen Irrtümer bei der Willensbildung, z.B. über den Sachverhalt oder die Rechtsanwendung, keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 42 VwVfG dar. Bewusst getroffene Aussagen sind keine Unrichtigkeit, selbst wenn sie inhaltlich unzutreffend sind.²⁰ Offenbar ist die Unrichtigkeit, wenn der Widerspruch zwischen dem, was die Behörde gewollt hat, und dem, was sie im Verwaltungsakt zum Ausdruck gebracht hat, ohne Weiteres erkennbar ist. Die Unrichtigkeit muss „ins Auge springen“, sich aufdrängen, unverkennbar sein.²¹ Da – zumindest im Bundesrecht – keine Vorgabe zu der Eintragung des Geburtsorts ersichtlich ist, dürfte eine offenbare Unrichtigkeit nicht zu begründen sein. Auch dürfte die Angabe des Geburtsorts in der Einbürgerungsurkunde dem von der Behörde Gewollten entsprechen. Eine Berichtigung nach § 42 VwVfG scheint somit nicht einschlägig zu sein. Ziel wäre hier vermutlich eine Änderung des ursprünglichen Inhalts, nicht aber eine Berichtigung.

4.3. Datenschutz-Grundverordnung

Das VG Stuttgart hat einen Berichtigungsanspruch von Einbürgerungsurkunden auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²² abgelehnt. Der Anwendungsbereich der DSGVO sei nicht eröffnet. Der sachliche Anwendungsbereich gelte nach Art. 2 DSGVO „für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“. Die Einbürgerungsurkunde sei lediglich ein einziges Dokument. Es würden auch keine Daten automatisch verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert. Ein Anspruch nach Art. 16 DSGVO bestehe nicht, wenn Daten zwar gespeichert sind, die Speicherung aber nicht automatisiert oder in strukturierten Karteien erfolge.²³

19 Vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl. 2023, § 42 Rn. 2.

20 Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl. 2023, § 42 Rn. 7 f. m.w.N.

21 Baer/Wiedmann, in: Schoch/Schneider, *Verwaltungsrecht*, 4. EL November 2023, VwVfG, § 42 Rn. 18 m.w.N.

22 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35, Celex-Nr. 3 2016 R 0679.

23 VG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2022 – 4 K 836/21, Rn. 23 f.